Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2016/006-1
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Wahl der ehrenamtlichen Vertreter des Landrates und Festlegung der Reihenfolge der Vertretung

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Stabsstelle Koordination und Medienarbeit	19.10.2016

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	01.11.2016	Ö

Sachverhalt:

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten (stimmberechtigte Kreisausschussmitglieder) bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Landrats, die ihn bei der repräsentativen Vertretung des Landkreises, bei der Einberufung des Kreisausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Kreisausschusses und der Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. In der Vergangenheit gab es zwei Stellvertretender, was sich bewährt hat. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Landrätin oder stellvertretender Landrat.

Auch ist durch den Kreistag festzulegen, ob es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben soll. In der Vergangenheit ist eine solche vorgenommen worden und hat sich bewährt.
Aus den Vorberatungen hat sich ergeben, dass für die neue Wahlperiode keine Reihenfolge mehr gewünscht ist, sondern zwei gleichrangige stellvertretende Landräte/ stellvertretende Landrätinen gewählt werden sollen.

Für die Wahl gilt § 67 NKomVG. Gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Kreistagsmitglieds ist geheim zu wählen.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (mindestens 22 Mitglieder) gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten

Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kreistages zu ziehen hat.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Vertretung, ein Mitwirkungsverbot besteht nicht. In der ersten Sitzung ist mindestens ein Vertreter zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass der Landrat zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter mit der Bezeichnung ~~1. und 2.~~ stellvertretender Landrat/stellvertretende Landrätin hat.
Der Kreistag wählt gemäß § 67 NKomVG folgende Stellvertreter:

~~1.~~ _____

~~2.~~ _____

Anlagen:

Dr. Blume